

Taunus-Anzeiger

für

Friedrichsdorf



und Umgegend

Abonnements:

Monatlich 35 Pf. einschließlich Druckerlohn; durch die Post bezogen vierteljährlich 1,05 M., monatlich 35 Pf. Ersch. Mittwoch u. Samstag.

Inserate:

Totalinsetrate 10 Pf. die einseitige Garmondzeile; auswärtige 10 Pf. die einseitige Pettizelle. Reklamen 20 Pf. die Textzeile.

Nr. 5.

Friedrichsdorf i. T., den 19. Januar 1916.

10. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Samstag von 2—4 Uhr wird auf dem hiesigen Bürgermeisterrat Butter verkauft. Friedrichsdorf, den 19. Januar 1916. Der Bürgermeister. J. B.: Foucar.

Bekanntmachung.

Gefunden ein Geldtäschchen mit Inhalt. Abzuholen Bürgermeisterrat Friedrichsdorf. Friedrichsdorf, den 19. Januar 1916. Die Polizeiverwaltung. J. B.: Foucar.

Bekanntmachung.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auf Anordnung des stellv. Generalkommandos zu Frankfurt a. M. vom 15. ds. Mts. Kuchbaumholz sowie das Holz stehender Kuchbäume beschlagnahmt und sofort auf den vorgeschriebenen Formularen, die auf dem Rathaus hier selbst erhältlich sind, der Kriegsrohstoff-Abteilung Sektion V. II. des Königl. Preuss. Kriegsministeriums zu Berlin S. W. 48, verlängerte Hedemannstraße 10 zu melden ist.

Gemeldet muß werden:

1. Vorräte an Kuchbaumholz mit einer Mindeststärke von 6 cm, einer Mindestlänge von

100 cm und einer Mindestbreite von 20 cm.

2. Alle stehenden Kuchbäume, deren Stämme bei einer Messung in Höhe von 100 cm über dem Boden einen Umfang von mindestens 100 cm aufweisen. Alles Nähere ist aus der Anordnung des stellv. Generalkommandos ersichtlich. Friedrichsdorf, den 18. Januar 1916. Der Bürgermeister. J. B.: Foucar.

Bekanntmachung.

Höchstpreise für Schweinefleisch.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 4. November 1915 betr. Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch wird für die Stadt Friedrichsdorf folgendes Verordnet.

§ 1.

Der Höchstpreis für frisches (rohes) Schweinefleisch (mit eingewachsenen Knochen) wird für das Pfund auf 1,52 M. festgesetzt, soweit nicht nachstehende durch § 2 abweichende Höchstpreise bestimmt werden.

Der Höchstpreis f. frisches (rohes) Schweinefleisch wird pro Pfund auf 1,94 M. festgesetzt.

§ 2

Der Höchstpreis für nachstehend benannte Vorzugsstücke wird wie folgt festgesetzt:

1. Geschnittene Koteletts für das Pfund auf 1,70 M.
2. Schnitzel, Vordchen für das Pfund auf 2.— M.

Der Höchstpreis für die geringwertigen Teile wird wie folgt festgesetzt:

1. Kopf und Schnauze für das Pfund auf 70 Pfg.
2. Füße für das Pfund auf 20 Pfg.
3. Haspel (Eisbein) für das Pfund auf 70 Pfg.

§ 3.

Der Höchstpreis für nachstehend aufgeführte zubereitete Fleischstücke und Wurstwaren wird wie folgt festgesetzt:

	f. d. Pfund
1. Gefalzenes Solberfleisch	M. 1.70
2. Gekochtes	" 2.—
3. Geräucherter Knochenschinken	" 2.—
4. Schinken ohne Knochen (Rollschinken)	" 2.40
5. Gekochter Schinken im Ausschnitt	" 3.—
6. Dörrfleisch u. geräucherter Speck	" 2.10
7. Ausgelassenes Fett (Schmalz)	" 2.20
8. Hausmacher-Leberwurst, Preßkopf und Schwardemagen	" 1.75
9. Fleischwurst	" 1.60
10. Grobgehackte Bratwurst und Schweinehackfleisch	" 1.90
11. Zungen- und Schinkenwurst	" 1.80
12. Frische Bratwurst und Füllsel	" 1.60
13. Leber- und Blutwurst	" 1.25
14. " " in breiten Därmen	" 1.45

Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich a. Vaterland u. macht sich strafbar.

Gewalten.

Novelle von E. Dressel.

(Nachdruck verboten.)

Arnold gab seiner zweifellosen Zustimmung Ausdruck, wenn schon der Erbsall an sich ihm eigentlich nichts sagte.

„So unbedeutend sie aussehen,“ fuhr Haut fort, „so unermesslich ist wohl ihre Tiefe, und so erscheint ihr Aufschluß selbst großer Flüssigkeitsmengen ohne jede Rückstauung auch erklärlich.“

Hier wurde Herr Haut von einem Fabrik-ausscher in dringlicher Sache abgerufen. „Bitte mich zu entschuldigen,“ wandte er sich höflich an Arnold, „Sie führen wohl meine Tochter zurück.“

Ein betommenes Schweigen trat zunächst zwischen das junge Paar. Endlich hob Lotti in aufsteigender Unruhe an: „Herr Burg, was bedeutet das alles?“

Herr Burg seufzte bedrückt. „Fräulein Lotti, ich fürchte, dieser geheimnisvolle Erbsall hat auch meine schönste Hoffnung eingeschluckt.“ Sein trauriger Blick wich ihren sonnigen Augen aus.

„Aber nein, nein, Hoffnung hat doch Flügel“, sprach sie mit rascher Bedeutsamkeit dagegen.

Er schüttelte finster den Kopf. „Hier möchte es ein Klarflug werden.“

Da sah sie ihn an mit inniger Festigkeit. „Arnold, die meine hat aber keine falschen, wächsernen Schwingen. Starke Liebe trägt sie der Sonne zu.“

Sein Pessimismus ging in Jubel über. Jauchzend griff er nach ihren Händen. „Lotti, ist's denn wahr? Ja, du mußt es wissen, wie unaussprechlich teuer du mir bist. Nun sage, wirst du treu und beharrlich zu mir stehen, wenn kommende häßliche Ereignisse uns trennen wollten?“

„Immer und ewig, solange ich nur deines Herzens sicher bin. Was du da plötzlich fürchtest, verstehe ich nicht, ich weiß nur, mein guter Vater lebt keinem zum Harm und erfüllt mir selber jeden möglichen Wunsch. Und darum glaube ich sicher, eine Ewigkeit brauche ich gar nicht auf meinen lieben Schatz zu harren.“

Doch der Sommer ging hin, ohne daß sie den Liebsten nur einmal wieder sah, und von ihrem Vater hörte sie kein löblich Wort mehr von den Burgs, denn er lag in grimmer Fehde mit dem Gutsbesitzer. Dieser hatte tatsächlich die Klage gegen ihn eingeleitet. Der Prozeß hielt alle Teile in nervös gereizter Spannung und lief durch verschiedene Instanzen. Schließlich wurde Burg mit seinen Schadensersatzansprüchen kostenpflichtig abgewiesen. Von Fahrlässigkeit des Fabrikbesitzers konnte absolut keine Rede sein, ebensowenig

die Infizierung der Burgschen Quelle durch Hautsche Abwässer festgestellt werden. Es wurde Burg anheimgegeben, sich anderer Gewässer zu bedienen, an dem üblen Spring jedoch Warnungstafeln anzubringen, die seiner Benutzung zu Trink- oder Kochzwecken vorbeugten.

Burg schäumte. Ein gährender Groll gegen Haut wühlte in ihm fort. Arnold durfte den Namen gar nicht mehr erwähnen, wollte er den Vater nicht schädlich aufregen, und seine Hoffnung auf Lottis Besitz schrumpfte gänzlich zusammen. Und nicht das kleinste Zeichen kündete ihm, was aus der ihren geworden. Nur seines Vaters Zornausbrüche fielen in das dumpfe, lastende Schweigen. Die Ueberzeugung, Haut sei dennoch sein Verderber, artete beim Vater nachgerade zur fixen Idee aus. Arnolds gütliche Zureden gossen nur Öl ins Feuer, und der lodernde Groll richtete sich schließlich auch gegen ihn. Es ward eine trübe, öde Zeit voller Sehnsuchtsqualen und zerrissener Lebensfreudigkeit. Seine junge niedergehaltene und doch so starke Liebe brauchte ein Ventil, wollte sie ihn nicht ersticken. Darum stürzte er sich in ein Meer von Arbeit. Diese rührige und tüchtige Wirksamkeit hätte den Vater versöhnen müssen, wäre der nicht so völlig von seiner fixen Idee hingenommen gewesen. Der sonst so gerechte und in froh schaffender Tätigkeit in schönstem

15. Geräucherte Frankfurter Würstchen (vor dem Räuchern gewogen) „ 1.75
16. Wurstfett „ 1.40

§ 4.

Die festgesetzten Höchstpreise dürfen nicht überschritten werden. Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an den Verbraucher zu den festgesetzten Preisen gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

§ 5.

Wer die in den vorstehenden Bestimmungen genannten Schweinefleischsorten, Fett, Fleisch- und Wurstwaren nach außerhalb verkauft, darf auch hierbei die festgesetzten Höchstpreise nicht überschreiten.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 betreffend Höchstpreise in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914. **Zu widerhandlungen werden hiernach strengstens bestraft.**

§ 7.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Die Verordnung vom 10. Dezember 1915 wird hierdurch aufgehoben.

Friedrichsdorf, den 15. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Bekanntmachung.

Die Entfernung von Brotgetreide aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes in denjenigen eines andern ist nicht gestattet. Ich bin deshalb nicht in der Lage, das Vermahlen des Brotgetreides der Selbstversorger in außerhalb des Obertaunuskreises gelegenen Mühlen zuzulassen.

Bad Homburg, den 11. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: von Bernus

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 18. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Röppern, den 18. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Hinterkorn und Brotgetreide der Selbstversorger.

1. Nach Beschluß des Direktoriums der Reichsgetreidestelle vom 29. Dezember 1915 (hierher mitgeteilt durch Rundschreiben vom

10. Januar 1916 R. M. 267 I) ist u. a. die Freigabe der Verfütterung von Hinterkorn mit dem 16. Januar 1916 aufgehoben. Bei der Knappheit der Getreidebestände müssen, wie im Vorjahre, auch die beim Dreschen und Reinigen abfallenden Mengen an zerschlagenen und verkleimerten Körnern usw. an den aufkauenden Kommunalverband abgeliefert werden. Es darf also von den Landwirten kein Hinterkorn mehr zurückbehalten, verschrotet oder verfüttert werden.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, diese Anordnung sofort noch besonders zu veröffentlichen und für deren strenge Durchführung zu sorgen. Die zum Verschrotten des Hinterkorns erteilten Mahlscheine sind von den Polizeiverwaltungen so gleich aufzuheben und einzuziehen.

2. Weiter ist die Menge, die ein Selbstversorger verwenden darf, vom 1. Februar 1916 ab auf den Kopf und Monat wieder auf 9 Kilo Brotgetreide festgesetzt. Dabei entsprechen vom 1. Februar 1916 ab einem Kilo Brotgetreide 800 Gramm Mehl. Ein Selbstversorger darf hiernach für die Zeit vom 1. Februar 1916 bis zum 15. August 1916, also für 6½ Monate insgesamt 58,5 Kilo Brotgetreide auf den Kopf zurückbehalten; die überschüssige Menge mit 6,5 Kilo Brotgetreide auf den Kopf ist unverkürzt abzuliefern.

Bei Ausstellung der Mahlscheine durch die Polizeiverwaltungen ist auf die festgesetzte Verbrauchsmenge genau zu achten.

Bad Homburg, den 14. Jan. 1916.

Der Kreisausschuß des Obertaunuskreises.

J. B.: von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Röppern, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

18. Armee Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b Tgb.-Nr. 48/15.

Betr.: Verbot von Ausverkäufen für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 werden hiermit für den Monat Januar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sog. Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame-Wochen oder Tage, sowie Verkäufe unter Ankündigung von herabgesetzten Preisen

für Web- und Wirkstoffe und hieraus konfektionierte Gegenstände und für alle Strickwaren verboten.

Frankfurt (Main), den 3. Januar 1916.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall,

General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 18. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Röppern, den 18. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

betreffend Saatkartoffeln vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R. G. Bl. 321) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgesehenen Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2

Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen

Gleichgewicht lebende Mann glich jetzt fast einem Nachtwandler, der mit geschlossenen Augen an seinem nächsten Interessenten vorbeigeht. Er war nur noch auf beständiger und fruchtbarer Suche nach einer wunden Stelle des bösen Nachbarn. Immer wieder umschlich er das feindliche Terrain und gewahrte doch nur vorbildliche Einrichtungen, eine musterhafte Ordnung und Sauberkeit im Hauswesen, was alles ihm zu anderer Zeit ehrlichen Respekt abgenötigt hätte, nun jedoch an seiner Blindwütigkeit verloren ging.

An einem hereindunkelnden Spätoctoberabend trieb es ihn zum andernmal hinüber. Die zahlreich erleuchteten Fabriksfenster bewiesen, das Gewerke ruhte noch nicht, aber die vielen arbeitsamen Hände waren eben nur in jenem Lichtkreis beschäftigt, der abseitige Erdtrübsal lag verodet in seinem Walddunkel. Landleute verirren sich noch weniger um diese Zeit hieher. Hegten sie doch ohnehin eine abergläubische Scheu vor solchen geheimnisvollen Erdfällen, an die sich von jeher wundersame oder schauerliche Legenden knüpfen. Nun, dergleichen verlachte Burg, Spulgeschichten gingen ihn nichts an. Er fahndete auf greifbare Wirklichkeiten, Gesetzesübertretungen, und darum war seinem rastlosen Argwohn diese stille Stunde just die rechte.

Dennoch gewahrte er auch heute nichts anderes als sonst. Eine dunkle Höhlung, aus

der kein Laut, kein Geriesel zu ihm emporrang. Höchstens ab und zu der leise Hauch widerlicher Dünste, den vielleicht nur seine gierige Spürnase wahrnahm. Sein Sohn wenigstens wollte nichts davon bemerkt haben, nicht einmal zu heißer Sommerzeit. Wie ein stilles, rätselhaftes, schwarzes Auge lag die dunkle Tiefe vor ihm. Lange stand er mit beklemmendem Atem und wußte doch nicht den geheimnisvollen Sphingbild zu deuten.

Neben ihm, im nun entblätterten Strauchgerant am Rande des Trichters, raschelte es jetzt. Burgs Lieblingsstadel, der ihn auf allen Wegen begleitete, wühlte darin. Er mochte einer Ratte oder sonstigem Nachtgetier auf der Spur sein.

„Laß nur, Waldmann, das hilft mir nichts. Komm, wir wollen heim.“ Der Hund klaffte dumpf.

„Was ist denn, sitzt wohl in den Dornen fest?“ Burg tastete in das Gerant, dem Hund herauszuhelfen. Einen kurzen Moment fühlte er den warmen Tierleib zwischen den Fingern, im nächsten war er ihnen entglitten. Noch einmal, und jetzt fester, griff er ins Dunkel und tastete nur im Leeren. Ein winselnder kurzer Laut klang verworren herauf, dann tiefe Stille.

Herrgott, wo war der Stadel hingegangen? Nutzlos das Suchen und Rufen, das arme Tier blieb verschwunden. Hatte ihn das ver-

müßte Loch verschlungen, ohne einen wahrnehmbaren Laut des körperlichen Aufschlagens hören zu lassen, so mußte es von ungeahnter Tiefe und Ausdehnung sein. Diese Entdeckung milderte im Augenblick Burgs Wehmut um den Verlust des Lieblings, denn sie brachte ihn auf eine überraschende Gedanken-fahrt, der er dann während einer schlaflosen Nacht in wahren Fiebererregung nachhann. Folgenden Tages ging's dann noch einmal zum Amtsgericht seiner Kreisstadt. Er beantragte die Wiederaufnahme des Prozesses. Das Verschwinden seines Stadels bewiese ihm das Vorhandensein unterirdischer Gewässer, in die der Erdfall münde. Zweifellos ständen diese wieder in Verbindung mit seinem Quell, dem sie also die chemische Gifte zuführten. Man solle doch einmal große Mengen gefärbter Flüssigkeiten in den Hauschen Trichter schütten und werde sie sicher in seiner Quelle wieder erscheinen sehen. Es geschah. Burgs Beweis gelang glänzend. Sein alte brave Quelle lief plötzlich blutfarben durch die nun fahle Waldwiese und zeigte den roten Zorn über ihre Vergewaltigung so lange, bis sie sich allmählich beruhigte und wieder in ursprünglicher Reinheit glänzte. Damit hatte Burg das Recht auf seiner Seite.

(Schluß folgt.)

Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3

Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4

Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bad Homburg v. d. H., den 11. 1. 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Röppern, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung

über Saatgetreide vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 324) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Mit dem Beginne des 15. Januar 1916 ist alles im Reiche vorhandene Saatgetreide, soweit es aus der Beschlagnahme nach der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 333) freigeworden ist, für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es sich befindet. Saatgetreide, das sich zu diesem Zeitpunkt auf dem Transport befindet, wird für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es nach beendetem Transport abgeliefert wird.

Für das hiernach beschlagnahmte Saatgetreide gelten die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915.

Wer mit dem Beginn des 15. Januar 1916 hiernach beschlagnahmtes Saatgetreide im Gewahrsam hat, ist verpflichtet es dem Kommunalverbande des Lagerungsortes bis zum 20. Januar 1916 getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Saatgetreide der genannten Art, das sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befindet, ist von den Empfängern unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverbande anzuzeigen. Der

Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle bis zum 1. Februar 1916 Anzeige zu erstatten. In der Anzeige sind die einzelnen Brotgetreidearten getrennt aufzuführen.

Wer die ihm nach Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Röppern, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Wie im Vorjahre sind die Regierungen ermächtigt worden, im Staatswalde die noch nicht wieder aufgeförmten Schlagflächen und Blößen, soweit die Flächen für eine 1 bis 3jährige landwirtschaftliche Nutzung geeignet erscheinen ohne Rücksicht auf forstwirtschaftliche Erwägungen unentgeltlich an bedürftige Waldanwohner, Waldarbeiter, Forstbeamte, kleinere Landwirte, dann aber auch zur Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (besonders der Kartoffeln) an größere Landwirte und Unternehmer auszugeben. Um eine Gewähr dafür zu haben, daß die Flächen auch bestimmungsmäßig benutzt werden, müssen sich die Nutznießer verpflichten, dann, wenn sie das ihnen überlassene Land nicht rechtzeitig bestellen, den doppelten Grundsteuerreinertrag zu entrichten und außerdem die Flächen zurückzugeben.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden ersuche ich, diese Bestimmung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und auch sonst für das Bekanntwerden dieser Einrichtung zu sorgen.

Den waldbesitzenden Gemeinden wird empfohlen, nach Benehmen mit den königlichen Oberförstereien ebenfalls geeignete Waldfläche kostenlos zur landwirtschaftlichen Benutzung zur Verfügung zu stellen.

Bad Homburg, den 13. Januar 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.

Wird veröffentlicht.

Friedrichsdorf, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

J. B.: Foucar.

Röppern, den 19. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Der Weltkrieg.

(W. L. B.) Großes Hauptquartier, 19. Januar, vorm. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

An der Isonzo-Front stieß eine kleine deutsche Abteilung in den feindlichen Graben vor und erbeutete ein Maschinengewehr.

Lebhafte beiderseitige Sprengtätigkeit auf der Front westlich von Velle bis südlich der Somme.

Nachts warfen feindliche Flieger Bomben auf Mex. Bisher ist nur Sachschaden gemeldet.

Ein feindliches Flugzeug stürzte heute Morgen südwestlich von Thiaucourt ab, von den Insassen ist einer tot.

Ostlicher Kriegsschauplatz

An der Front nichts Neues.

Deutsche Flugzeuggeschwader griffen feindliche Magazinorte und den Flughafen von Tarnopol an.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Bern, 18. Jan. (Priv.-Telegr.) Der Abgeordnete Bissolati teilte dem römischen Vertreter der Zeitung „Morningpost“ mit, Italien werde den Krieg nicht fortführen können, da die Engländer nicht verstünden, daß die norditalienischen Fabriken schließen würden und Tausende Arbeitslos gemacht würden, wenn nicht England endlich Kohlen zu annehmbaren Preisen liefere.

Totales.

*) Einen Vortrag über Ostpreußen hält Herr Dr. Lüning am nächsten Sonntag Abend um 8 Uhr im Versammlungs-Saale der hiesigen Methodistengemeinde. Herr Dr. Lüning hat die unglückliche deutsche Provinz, die unter dem Russeneinfall so schwer zu leiden hatte, besucht und wird über die auf seiner Reise gewonnenen Eindrücke berichten. Ein Besuch der Veranstaltung wird jedermann empfohlen und noch bemerkt, daß der Eintritt vollständig frei ist.

1) Bestandserhebung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen. Eine neu erschienene Bekanntmachung ordnet die Bestandserhebung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen an. Hiernach ist der am 20. Januar 1916 vorhandene Bestand einer großen Anzahl im einzelnen aufgeführter Drogen bis zum 30. Januar 1916 an die Medizinal-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums in Berlin zu melden. Von allen von der Bekanntmachung betroffenen Drogen und Erzeugnissen aus Drogen sind bestimmte Mindestmengen meldesfrei gelassen, sodaß die Bekanntmachung insbesondere für Privatpersonen oder kleinere Betriebe kaum in Betracht kommen dürfte. Jeder Meldepflichtige wird außerdem angehalten, ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung der gemeldeten Vorratsmengen und ihre Verwendung zu ersehen ist. Der Wortlaut der Bekanntmachung, die eine Aufzählung der meldepflichtigen Drogen und der meldefreien Mindestmengen enthält, ist im Kreisblatt einzusehen.

OC. Durch die Lupe.

(Ein Stückchen Zeitgeschichte in Versen.)

Triumphierend muß empfinden — es in Deutschland jedermann, — daß man jetzt sogar in England — sich auf das Rezept besann, — das man zu Beginn des Krieges — dort gelästert und geschmäht — und erst jetzt erkennen lernte — als es hierzu reichlich spät. — Ach, wie hat beim Kriegsbeginne — doch Herr Asquith prophezeit, — daß man nicht an Frieden denke — eh' die Welt man nicht befreit — von dem deutschen „Kriegergeiste“, — dem der Haß des Feindes galt, — dem man drum gebieten wollte — gleich für alle Zeit ein Halt. — Jetzt, nach kaum zwei vollen Jahren, — ist man schon so weit gediehen, — daß sich Englands Staatenlenker — selbst um diesen Geist bemühen. — Allerdings nach Britenweise — nimmt das Maul man wieder voll, — ohne viel daran zu denken — wie die Sache klappen soll; — vor der Welt nur will man zeigen, — daß man Herr im eignen Haus, — hinter den Kulissen freilich — sieht die Sache anders aus. — Ruhig und mit kaltem Blute — sieht in Deutschland jedermann — sich Herrn Asquiths Wehrpflichtspoffe — beinahe mit Vergnügen an. — Denn es ist doch selbstverständlich — und bedarf der Worte nicht, — daß, wenn England dadurch wirklich — einige Soldaten kriegt, — diese kaum zu Heldentaten — große Lust verspüren täten, — wären sie nicht sonst schon lange — als freiwillig angetreten? — Heldenmut und Heimatliebe — müssen angeboren sein, — niemand trichtert durch Gesehe — sie den Landeskindern ein, — England mag sich noch so mühen, — es wird doch ins Unglück laufen; selbst der „ganz neutrale“ Wilson — kann ihm sowas nicht verkaufen!

Walter-Walter

Notiz.

Am 20. Januar 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von **Drogen und Erzeugnissen aus Drogen** durch das Stellv. Generalkommando des 18. A. K. erlassen worden.

Der Wortlaut der Verfügung wird durch Veröffentlichung, durch Anschlag und in den Amtsblättern bekannt gegeben.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Volksschuhe!

Starke Lederstiefel mit Holzsohlen

sehr solides preiswertes Tragen, neueste Formen

Schnürstiefel mit und ohne Filzfutter, besonders für Knaben und Mädchen sehr beliebt,

Schnallenstiefel mit und ohne Filzfutter, speziell für Arbeiter sehr geeignet,

Galoschen, Metzger- u. Brauer-Schuhe

Grösstes Lager! Billigste Preise!

Schuh-Haus Leo Ganz

3 Geschäfte in **Frankfurt a. M.**

Fahrgasse 99. Vilbelerstr. 31. Fahrgasse 104.

Lieferant des Konsumvereins für Frankfurt a. M. u. Umgegend.

Gummierte

Aufklebe-Adressen

für Feldpostsendungen mit
vollständig gedruckter Adresse

Feldpostkarten zu 25 Stck. geblockt

— liefert sofort —

Schäfer & Schmidt

Friedrichsdorf am Taunus

— Telefon 565, Amt Bad Homburg v. d. H. —

Ein tüchtiges braves Mädchen

per sofort gesucht.

Frau Gustav Gaunterin
Bahnstr. 36.

Junger Kaufmann wünscht
Unterricht in Französisch
möglichst von Lehrer. Angeb. m.
Preisang. unter F 19 an die
Exp. d. Bl.

Als eisernen Bestand

zur Kräftigung bei Erschlaffung,
Sünger und Durst verlangen
unser Soldaten



**Kaiser's
Magen-
Pfeffermünz-
Caramellen.**

Millionen wurden in's Feld gesandt.
Seit 25 Jahren bestbewährt gegen
**Appetitmangel, Magenweh,
schlechten verdorbenen Magen,
Darmstörungen, Uebelkeit,
Kopfweh.**

Paket 25 Pfg. Dose 15 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg. kein Porto.

Zu haben bei:

C. Privat,

**Gebr. Loh, Hauptstraße 37,
Friedrichsdorf.**

Beim Einkauf bitte genau auf



Firma u. Schutzmarke zu achten.

**Lumpen, Knochen,
Alt-Metall etc.**

altes Eisen

kauft zu höchsten Tagespreisen
Chr. Bernhard, Homburg-Nord

Eilt!
Trotz des Mangels an Rohmaterialien
liefern wir noch

Weisse Schmierseife
zu 36 Mark per Zentner

Gelbe Schmierseife
zu 42 Mark per Zentner.

Verband gegen Nachnahme
Bargmann, Kiel, Hohenstaufenring 37

Kreissparkasse

des Obertaunuskreises, Bad Homburg v. d. H.

Mündelsicher

unter Garantie des Obertaunuskreises

Telephon No. 353 — Postscheckkonto No. 5795 — Reichsbank-Giro-Konto

Annahme von Spareinlagen gegen 3 1/2 und 4 % Zinsen

bei täglicher Verzinsung.

Kostenlose Abgabe von Heimsparbüchern

bei einer Mindesteinlage von Mk. 3.—

Annahmestelle bei: Herrn Wilhelm Wagner, Friedrichsdorf.

HENKEL'S

Bleich-Soda

ist der beste und billigste
Ersatz für Seife

Die Hälfte der Seife wird gespart, wenn die Wäsche vor dem Waschen in **Henkel's Bleich-Soda** in lauwarmem Wasser eingeweicht wird, denn **Henkel's Bleich-Soda** bewirkt ein schnelles Lösen aller Schmutzstoffe aus der Wäsche.

Mithin wird das Waschen

wesentlich billiger

und mit weniger Arbeit wird eine ebenso reine und weisse Wäsche erzielt

Henkel's Bleich-Soda

ist das vorzüglichste Reinigungsmittel für Fussböden, Metall-, Holz-
sachen und Küchengeräte, sowie beim allgemeinen Hausputz und ist

nur in Originalpackungen

mit dem **Namen Henkel** und **Schutzmarke „Löwe“**
in allen einschlägigen Geschäften erhältlich.

HENKEL & CIE., DÜSSELDORF.